



Tiroler Landtag

Landtagsdirektion

Dr. Thomas Hofbauer

Telefon 0512/508-3010

Fax 0512/508-743005

landtag.direktion@tirol.gv.at

Parlamentsdirektion  
Frau Dr.<sup>in</sup> Susanne JanistynErgeht per E-Mail an:  
hildegard.schlegl@parlament.gv.at

DVR:0059463

---

**Stellungnahme zum Antrag der Abg. Dr. Chap, Mag. Gerstl, Mag. Musiol vom 28. Juni 2013 mit dem der Antrag 2177/A geändert werden soll („Demokratiepaket“)**

Geschäftszahl LTD-DIV/257

Innsbruck, 13.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, zu dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben betreffend ein Demokratiepaket Stellung nehmen zu können und mich grundsätzlich für einen Ausbau unmittelbar demokratischer Beteiligungsmöglichkeiten aussprechen.

In Absprache mit Herrn Landtagspräsident DDr. Herwig van Staa ist unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des Verfassungsdienstes des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie des Institutes für Föderalismus folgendes festzuhalten:

1. Im Art. 49c Abs. 4 Z. 1 B-VG des gegenständlichen Entwurfes ist vorgesehen, dass eine Volksbefragung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren unzulässig ist, wenn der Gesetzesbeschluss einen offenkundigen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich oder eine Verletzung oder Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bewirken würde.  
Dass von dieser Ausnahmeregelung eine materiell- und formellrechtlich weitergehende Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung nicht umfasst ist, ist schwer nachvollziehbar.
2. Nach Art. 49c Abs. 4 Z. 3 B-VG der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist eine Volksbefragung unzulässig, wenn durch einen Gesetzesbeschluss eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde und das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehrbedarf zu decken ist.  
Abgesehen von der Schwierigkeit für die Initiatoren eines Volksbegehrens entsprechende Bedeckungsvorschläge auszuarbeiten, ist nicht einzusehen, dass nur finanzielle Belastungen des Bundes und nicht auch jene der Länder und Gemeinden von entscheidender Relevanz sein sollen.

3. Offen ist darüber hinaus die Frage, auf welche Weise vorzugehen ist, wenn der Nationalrat einen Gesetzesbeschluss nach einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren gefasst hat, der Bundesrat jedoch die nach Art. 44 Abs. 3 B-VG notwendige Zustimmung nicht erteilt. (Auch bei einem Einspruch des Bundesrates gemäß Art. 42 B-VG wären entsprechende Folgeregelungen sinnvoll.)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Hofbauer